

Regelungsbereich der AwSV - Anforderungen an Anlagen				
WGK 1	WGK 2	WGK 3	awg	nwg
Schwach wassergefährdend	Deutlich wassergefährdend	Stark wassergefährdend Höchstes Gefährdungspotential	Allgemein wassergefährdend Neu!	Nicht wassergefährdend
			<p>1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,</p> <p>2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,</p> <p>3. tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,</p> <p>4. Silagesickersaft,</p> <p>5. Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann,</p> <p>6. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste,</p> <p>7. aufschwimmende flüssige Stoffe, die nach Anlage 1 Nummer 3.2 vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, und Gemische, die nur aus derartigen Stoffen bestehen, sowie</p> <p>8. feste Gemische, vorbehaltlich einer abweichenden Einstufung gemäß § 10.</p>	<p>1. Stoffe und Gemische, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensmittel aufgenommen werden, und</p> <p>2. Stoffe und Gemische, die zur Tierfütterung bestimmt sind, mit Ausnahme von Siliergut und Silage, soweit bei diesen Silagesickersaft anfallen kann.</p>